Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

76. Jahrgang Nr. 38 **Ausgegeben zu Berlin am 4. September 2026** ISSN 2510-358X

Inhalt

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Veröffentlichung gemäß **§ 7 FraktG** 2695

Der Landeswahlleiter

Wahlbekanntmachung 2695

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über die **Aktenordnung für Justizverwaltungsangelegenheiten** (Justizverwaltungsaktenordnung - AktO-JV). 2699

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Ferienreiseverordnung (FerReiseV)** 2699

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des **Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)** 2700

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die **Aufstellung des Bebauungsplans 3-100** im Bezirk Pankow, Ortsteil Blankenfelde. 2701

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 35a Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) zur Einsicht und zur Möglichkeit der Stellungnahme** 2702

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung. 2703

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Neufassung der **Wahlordnung** 2704

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit vom 9. September 2026, 06:00 Uhr bis 10. September 2026, 18:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin (Stadtteil Wannsee) sowie der Bundeswasserstraße Großer Wannsee (GWS). 2713

Bezirksämter 2719

Stellenausschreibungen 2726

Nicht amtlicher Teil 2747

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Veröffentlichung gemäß § 7 FraktG

Bekanntmachung vom 20. August 2026

Abghs I A

Telefon: 2325-1110 oder 2325-0, intern 99407-1110

Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, werden die Änderungen gemäß § 7 Absatz 1 und 3 FraktG der im Abgeordnetenhaus von Berlin seit dem 16. März 2023 vertretenen Fraktionen der 19. Wahlperiode veröffentlicht, die im Zeitraum vom 9. Januar bis 19. August 2026 eingetreten sind.

Die Linke Fraktion im Abgeordnetenhauses von Berlin

Veränderungen seit dem 9. Januar 2026:	Schmidt, Ines (Ende der Fraktionsmitgliedschaft mit Ablauf des 28. Februar 2026 wegen Mandatsverzichts) Engelmann, Claudia (nachgerückt und Fraktionsmitglied seit 1. März 2026)

Der Landeswahlleiter

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung vom 26. August 2026

LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

1. Am Sonntag, dem **20. September 2026,** findet die **Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen** statt.

   Die Stimmabgabe dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Berlin ist in 4.114 Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 10. bis 30. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Nachmittag des Wahltages zusammen. Die Adressen der Wahllokale und der Räumlichkeiten der Briefwahlvorstände sind im Internet unter: www.berlin.de/wahlen - Stichwort Wahllokalsuche - veröffentlicht. Sie können auch im Bezirkswahlamt erfragt werden.

   Die Adressen und Telefonnummern der Bezirkswahlämter und des Landeswahlamtes sind im unteren Teil der Bekanntmachung sowie im Internet unter: www.berlin.de/wahlen **veröffentlicht.**

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben einen Personalausweis oder Reisepass (oder einen anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis) vorzulegen. Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung zur Stimmabgabe mitzubringen. Die Ausgabe der Stimmzettel und das Auffinden im Wahlverzeichnis werden dadurch erleichtert. Es kann aber auch ohne die Wahlbenachrichtigung gewählt

werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Alle Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Bei der **Wahl zum Abgeordnetenhaus** haben Wahlberechtigte zwei Stimmen. Die **Erststimme** (grauer Rahmen links auf dem weißen Stimmzettel) ist maßgebend für die Wahl der Wahlkreisabgeordneten, wobei direkt gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen erhält.

Mit der **Zweitstimme** (blauer Rahmen rechts auf dem weißen Stimmzettel) wird die Landes- oder Bezirksliste einer Partei gewählt. Diese Stimme ist maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien im Abgeordnetenhaus.

Bei der Wahl zur **Bezirksverordnetenversammlung** haben Wahlberechtigte eine Stimme (Stimmzettel mit orangefarbenem Rand). Diese Stimme ist maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien und Wählergemeinschaften in der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die unmittelbar im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, **die einen Wahlschein haben,** können je nach Wahlberechtigung an den Wahlen im Wahlkreis oder Bezirk (bei „nur“ zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten), für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises beziehungsweise Bezirks

   oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bezirkswahlamt die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. 5 % der Wahlberechtigten erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im

Wahlstatistikgesetz vorgeschrieben. Die betroffenen Wahlberechtigten erhalten darüber ein gesondertes Informationsblatt.

Berlin, den 20. August 2026 Landeswahlamt Berlin

Adressen:

Der Landeswahlleiter
Landeswahlamt
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Telefon: 90223-1801
Telefax: 9028-4742
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de
Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO): Landeswahlamt Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 146
13353 Berlin

Telefon: 9018-44555
Telefax: 9018-44588
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin

Telefon: 90298-2410
Telefax: 90298-3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24 a-26
13187 Berlin

Telefon: 90295-2400
Telefax: 90295-2699/2560
E-Mail: wahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Telefon: 9029-15026
Telefax: 9029-15029
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Telefon: 90279-2901/2316
Telefax: 90279-2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin

Telefon: 90299-2190
Telefax: 90299-5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Telefon: 90277-3040/3050
Telefax: 90277-7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Straße 83
12043 Berlin

Telefon: 90239-4569
Telefax: 90239-3149
E-Mail: wahlen@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Briefwahlamt -
Luisenstraße 16
12557 Berlin

Telefon: 90297-2743
Telefax: 90297-2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 7
12627 Berlin

Telefon: 90293-2859
Telefax: 90293-2895
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin

Telefon: 90296-5701/5702
Telefax: 90296-7829
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1, 1. Obergeschoss
13407 Berlin

Telefon: 90294-2996/4374
Telefax: 90294-2223
E-Mail: post.wahlamt@reinickendorf.berlin.de

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über die Aktenordnung für Justizverwaltungsangelegenheiten (Justizverwaltungsaktenordnung - AktO-JV)

Bekanntmachung vom 21. August 2026

ASGIVA II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

1. Der Ausschuss für Aktenordnung der Landesjustizverwaltungen hat die Neufassung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten, künftig Aktenordnung für Justizverwaltungsangelegenheiten, beschlossen.
2. Die Aktenordnung für Justizverwaltungsangelegenheiten ist für Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin anzuwenden.
3. Die Aktenordnung wird in ihrer Neufassung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Sie ist in das System der elektronischen Verwaltungsakte bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zu übernehmen.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Der mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Juni 1974 (ABl. S. 881) in Kraft gesetzte Beschluss der Justizministerkonferenz vom 4. Dezember 1952 über die Verwaltung des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten (Generalaktenverfügung) tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Ferienreiseverordnung (FerReiseV)

Bekanntmachung vom 24. August 2026

MVKU VI D 213

Telefon: 902594-5852 oder 902594-0, intern 92594-5852

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), vom Samstagsfahrverbot nach der Ferienreiseverordnung (FerReiseV) sowie teilweiser Verzicht auf das Erfordernis der Unteilbarkeit der Ladung als Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung VI - Verkehrsmanagement, trifft aufgrund der Bitten des Bundesministeriums für Verkehr für das Land Berlin im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen stehen.
2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Absatz 1 FerReiseV für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen stehen.

3. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Eingeschlossen sind erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Beförderungen stehen.
4. Die vorstehenden Ausnahmegenehmigungen gelten auch für Großraum- und Schwertransporte (GST). Bei diesen darf hinsichtlich der Erlaubniserteilung zudem abweichend von Randnummer 87 zu § 29 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) von der Voraussetzung der unteilbaren Ladung bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t verzichtet werden. Abweichend zu Randnummer 139 der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO sollen die Fahrtzeitbeschränkungen darüber hinaus auf das im Einzelfall notwendige Minimum beschränkt werden.
5. Die vorstehenden Ausnahmen ersetzen die Regelungen aus dem zum Betreff vorausgehenden Schreiben vom 11. August 2026, gelten ab sofort und befristet bis einschließlich **30. September 2026.**

Begründung

Aufgrund der trockenen Wettersituation werden teils extreme Niedrigwasserstände in den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des Extremjahres 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die Binnenschifffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft im Bundesgebiet notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Samstagsfahrverbot für Güter, die regelmäßig mit Binnenschiffen transportiert werden, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich. Die betroffenen Branchen werden damit in ihren Bemühungen unterstützt, ihren Aufgaben weiterhin bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Hinweis gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde am 24. August 2026 auf der Homepage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

https://www.berlin.de/sen/uvk/

bekannt gegeben. Die vorhergehende Regelung ebenda am 11. August 2026.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)

Bekanntmachung vom 27. August 2026

MVKU I C 104

Telefon: 9025-2304 oder 9025-0, intern 925-2304

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeister und Schornsteinfegermeisterinnen sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellungen sind befristet bis zum jeweils angegebenen Tag:

Kehrbezirks-nummer	Schornsteinfegermeisterin/ Schornsteinfegermeister	Datum der Bestellung	Bestellung befristet bis zum
0309	Maximilian Valentin	01.09.2026	31.08.2033
0607	Thomas Neumann	20.09.2026	19.09.2033
0707	Holger Klecha	16.09.2026	15.09.2033
0912	Bernd Völker	01.10.2026	30.09.2033
1009	Anke Schulze	01.10.2026	30.09.2033

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 3-100 im Bezirk Pankow, Ortsteil Blankenfelde

Bekanntmachung vom 26. August 2026

Stadt II W 13

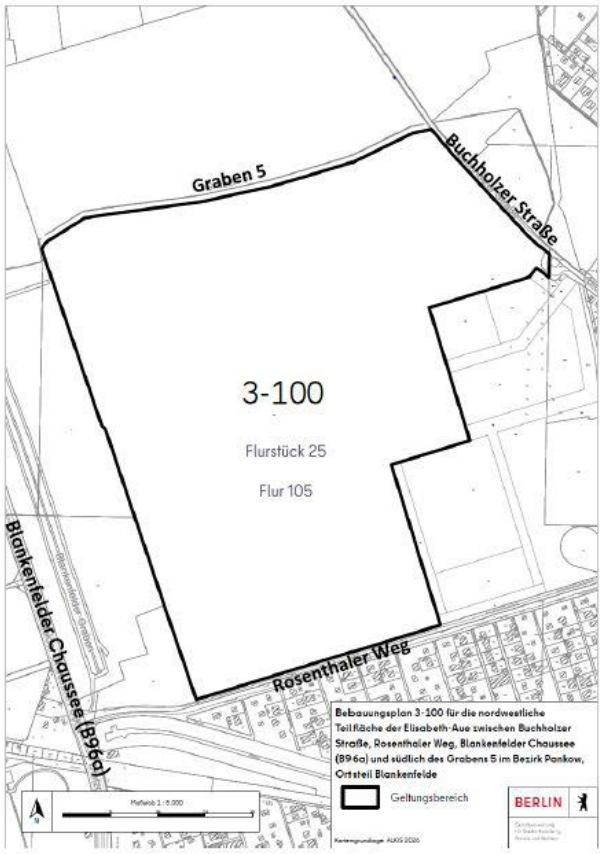
Telefon: 90139-3856 oder 90139-3000, intern 9139-3856

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat am 26. August 2026 beschlossen, für die nordwestliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Buchholzer Straße, Rosenthaler Weg, Blankenfelder Chaussee (B 96a) und südlich des Grabens 5 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **3-100 (Elisabeth-Aue, Teilprojekt 2)** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat II W beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis 2026)



Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 35a Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) zur Einsicht und zur Möglichkeit der Stellungnahme

Bekanntmachung vom 21. August 2026

WGP I C 24

Telefon: 9028-2887 oder 9028-0, intern 928-2887

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Einsicht und zur Möglichkeit der Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Regelung des Berufs der Hebamme sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Gesundheitsberufe“.

Der Gesetzentwurf, abrufbar unter:

https://www.berlin.de/sen/gesundheit/gesundheitswesen/gesundheitsberufe-1367108.php

enthält berufsreglementierende Regelungen. Deshalb ist nach § 35a Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen.

Es besteht die Möglichkeit, bis zum 19. September 2026 eine Stellungnahme per E-Mail an: gesundheitsberufe@SenWGP.Berlin.de abzugeben.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 28. August 2026

Telefon: 0800 2927587

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - sind jeweils zwei der Nachfolgenden berechtigt:

1. **Die Vorstandsmitglieder** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG
   - Frank Bruckmann
   - Kerstin Oster
   - Dr. Gesche Grützmacher

   jeweils gemeinsam oder mit einer/einem anderen der unter Nummer 2 oder einer/einem der unter Nummer 3 Genannten
2. **die Prokuristen** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG
   - Dana Buchholz
   - Andrej Heilmann
   - Lars Hinrichsen
   - Gerhard Mauer
   - Andreas Schmitz

   jeweils gemeinsam oder mit einer/einem unter Nummer 1 oder einer/einem der unter Nummer 3 Genannten
3. **die Handlungsbevollmächtigten** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG
   - Dr. Uta Böckelmann
   - Regina Gnirß
   - Jörn Hansen
   - Joachim Jost
   - Frank Jungfermann
   - Kornelia Kern
   - Heike Klumpe
   - Simone Koglin
   - Anja Kropidlowski
   - Lars Loechel
   - Dr. Fatima Massumi-Kindermann
   - Steffi Würzig

   jeweils gemeinsam oder mit einer/einem unter Nummer 1 oder Nummer 2 Genannten
4. **Zur alleinigen Prozessführung** sind bevollmächtigt
   - Jörn Hansen
   - Dr. Fatima Massumi-Kindermann
5. **Die unter Nummer 1** Genannten zeichnen mit ihrem Namen, die unter Nummer 2 genannten Prokuristen zeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, die unter Nummer 3 genannten Handlungsbevollmächtigten zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

6. **Weitere Bevollmächtigungen,** insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch Entscheidung des Vorstandes.
7. **Die Veröffentlichung** vom 11. November 2025 (ABl. S. 3135) tritt außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Neufassung der Wahlordnung der IHK Berlin

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2026 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 und § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)[1] in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) der Satzung der IHK Berlin[2] beschlossen:

„Die Wahlordnung der IHK Berlin wird wie folgt neu gefasst:

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

§ 1 Wahlmodus

Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 99 Mitglieder der Vollversammlung unmittelbar in allgemeiner, freier und geheimer Wahl.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

(1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Kandidaten nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und soweit vorhanden der gleichen Unterwahlgruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachfolgefall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gem. § 23 bekannt zu machen.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den frei gewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und soweit vorhanden der Unterwahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und soweit vorhanden der Unterwahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist

2 Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), die zuletzt am 21. September 2022 (ABl. S. 2925) geändert worden ist

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlausübungsberechtigt ist die natürliche Person, die nach den folgenden Bestimmungen berechtigt ist, das Wahlrecht eines Wahlberechtigten auszuüben.

(2) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(3) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(4) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

(5) In den Fällen der Absätze 2 Buchstabe b), 3 und 4 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegen.

(7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.

Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die unabhängig von einer Eintragung im Handelsregister im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies in geeigneter Weise nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden. Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die der mittelbar Gewählten mit ihrer Wahl. Sie endet für alle Mitglieder mit der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) muss innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit

1. durch Tod,

2. durch Amtsniederlegung,

3. wenn
   a) bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, oder
   b) der Gewählte derjenigen Wahlgruppe oder Unterwahlgruppe, in der er gewählt wurde, nicht mehr angehört
4. mit der Erklärung gem. § 21, dass die Wahl ungültig ist.

(3) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten des IHK-Bezirks, der Sachnähe verschiedener Gewerbegruppen sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt (Spiegelbildlichkeit). Die Verteilung der Sitze in den Wahlgruppen und möglicher Unterwahlgruppen richtet sich nach der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und dem von diesen erzielten Gewerbeertrag. Sieht eine Wahlgruppe Unterwahlgruppen vor, so ergibt sich die Sitzanzahl der Wahlgruppe aus der Gesamtheit aller entsprechend Satz 2 verteilten Sitze in den Unterwahlgruppen.

(2) Es werden die nachfolgenden Wahlgruppen und Unterwahlgruppen gebildet, in denen die IHK-Zugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung unmittelbar wählen. In Wahlgruppen mit Unterwahlgruppen können die IHK-Zugehörigen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Unterwahlgruppe Bewerber aller Unterwahlgruppen wählen.

I.	**Gesundheitswirtschaft**	**5**
	davon aus dem Bereich Pharma, Biotech, Medtech	2
	davon aus dem Bereich Medizinischer Fachhandel	1
	davon aus dem Bereich Gesundheitsversorgung und Services	2
II.	**Digitalwirtschaft**	**9**
	davon aus dem Bereich Herstellung und Entwicklung	4
	davon aus dem Bereich Handel und Dienstleistungen	5
III.	**Kreativwirtschaft**	**9**
	davon aus dem Bereich Audio, audiovisuelle Medien, Verlage	2
	davon aus dem Bereich Agenturen, Veranstalter	5
	davon aus dem Bereich Design, Kultur, Kunst	2
IV.	**Mobilität, Ver- und Entsorgung**	**9**
	davon aus dem Bereich Güterbeförderung	2
	davon aus dem Bereich Personenbeförderung	1
	davon aus dem Bereich Mobilitätsbezogener Handel und Dienstleistungen	2
	davon aus dem Bereich Ver- und Entsorgung	4
V.	**Industrie**	**7**
	davon aus dem Bereich Investitionsgüterindustrie	4
	davon aus dem Bereich Konsumgüterindustrie	3
VI.	**Bau & Immobilien**	**12**
	davon aus dem Bereich Baugewerbe	3
	davon aus dem Bereich Handel und Vermittlung	3
	davon aus dem Bereich Vermietung und Verwaltung	3
	davon aus dem Bereich Immobilienbezogene Leistungen	3

VII.	**Handel**	**12**
	davon aus dem Bereich Einzelhandel	8
	davon aus dem Bereich Großhandel und Handelsvermittlung	4
VIII.	**Finanz- und Versicherungswirtschaft**	**18**
	davon aus dem Bereich Banken	6
	davon aus dem Bereich Versicherungen	1
	davon aus dem Bereich Vermittlung und Dienstleistungen	4
	davon aus dem Bereich Private Equity und Venture Capital	7
IX.	**Freizeit- und Tourismuswirtschaft, Gastgewerbe**	**9**
	davon aus dem Bereich Freizeitwirtschaft	3
	davon aus dem Bereich Touristik	1
	davon aus dem Bereich Gastgewerbe	5
X.	**Unternehmensberatung & Allgemeine Dienstleistungen**	**9**
	davon aus dem Bereich Unternehmensberatung	5
	davon aus dem Bereich Allgemeine Dienstleistungen	4

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch von der Hauptgeschäftsführung benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, bis zu der die Stimmen auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 9 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe und Identnummer der Wahlberechtigten.

(2) Für die Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten nach den Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden von der IHK nach den Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(3) Die Wählerlisten können von den Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten in der eigenen Wahlgruppe.

(4) Einwendungen gegen die Wählerlisten können ab der Auslegung bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Angabe der Gründe erhoben werden. Diese sind in Textform beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwendungen und kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Der Wahlausschuss stellt nach Erledigung aller Einwendungen die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu zu verpflichten, die übermit-

telten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 10 Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einwendungsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einwendung und der Einwendungsfrist sowie den voraussichtlichen Stichtag der Wahlauszählung bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Einwendungsfrist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind.

§ 11 Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge einreichen. Diese sind in Textform einzureichen, der Wahlausschuss kann ein Formular vorgeben. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Vertretungsberechtigung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers in Textform beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Identitäts- und Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen.

(5) Jede Kandidatenliste muss pro Unterwahlgruppe mindestens zwei Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Unterwahlgruppe zu wählen sind. Geht für eine Unterwahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und fordert die Mitglieder der betroffenen Wahlgruppe zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(6) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Vertretungsberechtigung und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 werden

Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht. Abweichend von § 23 kann die Bekanntmachung auch durch schriftliche Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Wahlgruppe oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(7) Die IHK räumt den Kandidaten die Möglichkeit ein, sich den Wählern mit einem individuellen Wahlstatement zu präsentieren. Über die Art und Weise sowie weitere Formen der Präsentation entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 12 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) statt.

§ 13 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK ihre Wahlunterlagen für die elektronische Wahl. Sie sollen als vertrauliche Wahlunterlagen gekennzeichnet sein.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der wahlausübungsberechtigten Person am Wahlportal.

(2) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch die wahlausübungsberechtigte Person möglich. Die Übermittlung ist für die wahlausübungsberechtigte Person am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Die wahlausübungsberechtigte Person wird vor der Stimmabgabe über geeignete Sicherheitsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt werden kann. Die Kenntnisnahme dieser Sicherheitshinweise ist vor Beginn der Stimmabgabe in elektronischer Form zu bestätigen.

(6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

(7) Für eine natürliche Person, die für mehrere IHK-Zugehörige in derselben Wahlgruppe wahlausübungsberechtigt ist, kann die Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, die Authentifizierung und anschließende Stimmabgabe nach Absätzen 1 bis 6 gebündelt für alle betroffenen IHK-Zugehörigen vorzunehmen. Der Wahlausschuss entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Wird diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt, macht er dies einschließlich der entsprechenden Voraussetzungen bekannt.

§ 15 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wahlausübungsberechtigten Person in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in der Europäischen Union stehen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).

(8) In Zweifelsfragen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0121-2024) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl autorisiert der Wahlausschuss.

(3) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine

mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, wiederholt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung hat unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet zu sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist zu informieren.

§ 18 Stimmauszählung

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist mitgliederöffentlich.

(3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(4) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Unterwahlgruppen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegan-

gen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

(1) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder von mindestens drei Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 11 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1. Die Prüfung kann in Form eines Umlaufsverfahrens erfolgen.

(2) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(3) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 23 bekannt zu machen.

(4) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe wählbar ist.

§ 23 Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen der IHK werden im „Amtsblatt für Berlin“ veröffentlicht. Der Wortlaut der Bekanntmachungen kann auch unter www.ihk-berlin.de abgerufen werden.

(2) Alle Wahlunterlagen sind ein Jahr nach Unanfechtbarkeit der Wahl aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge und Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode/übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

(3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14. September 2021 (ABl. 2021, S. 4375) außer Kraft.

(3) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

(4) Für die 2021 gewählte Vollversammlung gilt bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode die bei ihrer Wahl gültige Wahlordnung.

Die von der Vollversammlung beschlossene Neufassung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes

über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin[3] mit Schreiben vom 21. August 2026 genehmigt.

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 26. August 2026

Präsident
Sebastian Stietzel

Hauptgeschäftsführerin
Manja Schreiner

Die vorstehende Neufassung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 26. August 2026

Präsident
Sebastian Stietzel

Hauptgeschäftsführerin
Manja Schreiner

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit vom 9. September 2026, 06:00 Uhr bis 10. September 2026, 18:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin (Stadtteil Wannsee) sowie der Bundeswasserstraße Großer Wannsee (GWS)

Bekanntmachung vom 26. August 2026

PolBln Dir 5 St 11

Telefon: 4664-501100 oder 4664-0, intern 99400-501100

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488, 492) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 180) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2016, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700, 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Vom 9. September 2026, 06:00 Uhr bis 10. September 2026, 18:00 Uhr wird in den unter II. bezeichneten Bereichen der Allgemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass

3 Gesetz über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (GVBl. S. 511), das zuletzt am 22. Juni 1983 (GVBl. S. 933) geändert worden ist

a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in den unter II. bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.

b) die Nutzung der Bundeswasserstraße GWS (Großer Wannsee) und von (privaten) Steganlagen oder Anlegern in den unter II. bezeichneten Bereichen für Wasserfahrzeuge aller Art, Schwimmhilfen, -körper und Personen nicht gestattet ist.

c) eine Nutzung nur Anrainern und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche, siehe auch Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“:

Berlin Wannsee:

- Landseitige Begrenzung:
  - Kronprinzessinnenweg (einschließlich nordwestlicher Gehweg) zwischen Scabellstraße (ausschließlich) und Königstraße (ausschließlich)
  - Tillmannsweg und Am Sandwerder (einschließlich)
- Wasserseitige Begrenzung:
  - Rechteckige Fläche mit Begrenzung durch das Tonnenzeichen A1 (Verbot der Durchfahrt) im Bereich der Bundeswasserstraße GWS (Großer Wannsee)
  - entlang der Uferlinie Am Sandwerder 27 (einschließlich) und Am Sandwerder 33 (einschließlich)
  - sowie zwei 200 Meter senkrecht zur Uferlinie verlaufenden Strecken an den Grundstücksufern der Grundstücke Am Sandwerder 27 (einschließlich) und Am Sandwerder 33 (einschließlich)
  - sowie der gedachten Linie zwischen den beiden Senkrechten

III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

Nutzung der unter II. bezeichneten Bereiche, ohne Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nummer I Buchstabe b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

IV. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Begründung

zu I. und II.

Im Zeitraum vom 9. September 2026 bis zum 10. September 2026 findet die Tagung des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB), das ECB Governing Council Meeting - Berlin 2026, statt.

Das Meeting wird am 9. und 10. September 2026 im Gästehaus Sandwerder der Deutschen Bundesbank, Am Sandwerder 29/31, 14109 Berlin, tagen. Aus diesem Anlass werden die Präsidentinnen und Präsidenten der einzelnen Länderzentralbanken sowie die EZB-Präsidentin teilnehmen. Diese Personen unterliegen einer erhöhten Gefährdung.

zu I. a)

Nach § 14 Absatz 1 VersFG BE können Versammlungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verboten und von der Örtlichkeit beschränkt werden, wenn dies zum Schutz höherer oder gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Schutzgüter sind auch der Staat, seine Institutionen und Veranstaltungen. Durch völkerrechtliche Abkommen und deren

Transformation in nationales Recht werden auch supranationale Institutionen mit Sitz in Deutschland (wie auch die EZB) zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.

Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb der unter II. bezeichneten Gebiete. Der Tagung werden neben hochrangigen Landesbankführungspersonen auch geladene Schutzpersonen beiwohnen, weshalb die Veranstaltung mindestens europaweit im medialen Interesse stehen wird. Der Polizei Berlin kommt deswegen eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Veranstaltung sowie der Gewährleistung einer störungsfreien Durchführung zu.

Der Rat der Europäischen Zentralbank ist für die Festlegung und Umsetzung der Finanzpolitik, die Durchführung von Devisengeschäften, die Verwaltung der Währungsreserven sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens von Zahlungssystemen und der Bankenaufsicht in der Europäischen Union (EU) zuständig und damit eine bedeutende und einflussreiche Säule im europäischen Finanzsystem. Der Rat der EZB ist das oberste Entscheidungsorgan für die Finanzpolitik und Störungen könnten sich auf hochsensible, marktbewegende Entscheidungen und mittelbar auf die Finanzstabilität Europas auswirken. Daher ist die Funktionsfähigkeit dieser kritischen europäischen Institution zu schützen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass vergleichbare Veranstaltungen regelmäßig einer erhöhten Gefährdungslage unterliegen. Die Teilnahme internationaler Bankenvorsitzender, die per se enorme Einflüsse auf die Finanzpolitik ihres Landes und der Europäischen Union (EU) haben, ist geeignet, die Gefahrenlage zu erhöhen. Die Präsidentin der EZB war zuvor französische Finanzministerin und Leiterin des Internationalen Währungsfonds (IWF). Sie stand wegen eines Veruntreuungsvorwurfs in ihrer Zeit als Ministerin im Fokus der Gerichte und der Öffentlichkeit. Sie war vor vier Jahren in ihrer jetzigen Funktion Ziel eines Cyberangriffs.

Während einer Pressekonferenz bei einer früheren EZB-Tagung gelang es einer Aktivistin, die sich als Journalistin getarnt hatte, die Veranstaltung zu stören und bis auf das Podest vorzudringen. Die Einweihung des Neubaus der EZB in Frankfurt am Main wurde durch Protestaktionen von über 15 000 Personen derart flankiert, dass die Polizei gewalttätige Aktionen von Kapitalismuskritikern unterbinden musste. Die Hoheit über Finanzen wird durch Kritiker mit Untreue, staatlicher Macht sowie Korruption gleichgesetzt und motiviert dadurch zu verschiedenen kreativen Protestformen, die als sicherheitsrelevant zu bewerten sind. Derartige Handlungen begründen regelmäßig eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum der Teilnehmenden sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung selbst.

Internationale Veranstaltungen mit hochrangigen politischen und einflussreichen Teilnehmenden genießen als Ausdruck der Weltoffenheit Deutschlands mit seiner demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung einen besonderen Schutz. Sie dienen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, sind Teil der politischen Willensbildung und Ausdruck einer funktionierenden Demokratie. Eine Störung ihres ordnungsgemäßen Ablaufs kann das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigen und damit auch den Schutz der öffentlichen Ordnung berühren.

Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es daher erforderlich, bereits im Vorfeld geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um Störungen und Gefährdungen dieser Schutzgüter zu verhindern. Der Erlass dieser Regelung dient der Abwehr solcher Gefahren und stellt sicher, dass die Veranstaltung in einem geordneten, würdigen und sicheren Rahmen durchgeführt werden kann.

Auf Grundlage dieser Prognose sind Gefahren für die zu schützenden Personen und den Veranstaltungsablauf anzunehmen. Die Einschränkungen der einzelnen - von der Allgemeinverfügung betroffenen - Personen und Einrichtungen sind dagegen als gering zu bewerten und treten hierdurch zurück. Der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) wird durch das Vorhalten von Versammlungsorten in Hör- und Sichtweite des Tagungsortes Rechnung getragen. Der notwendige Grundrechtseingriff wird so minimiert. Im Ergebnis sind Einschränkungen der Allgemeinheit und der Versammlungsfreiheit in den hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereichen verhältnismäßig.

zu I. b) und c)

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dieses Schutzgut umfasst ebenso teilnehmende Schutzpersonen beziehungsweise vergleichbare Besuchende sowie deren Programmpunkte.

Veranstaltungen von supranationalen Institutionen mit einer konzentrierten Teilnahme von Repräsentanten und Vertretern von Nationalbanken können geeignete Ziele für terroristische Anschläge oder politisch motivierte Aktionen sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen oder das Blockieren von Zufahrtswegen im Nahbereich der Veranstaltungsörtlichkeit geschehen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, dicht an das zu schützende Ereignis und die vor Ort befindlichen gefährdeten Personen zu gelangen, um Störaktionen durchzuführen. Die Repräsentanten der europäischen Nationalbanken haben Einflüsse, die kritisch bewertet werden könnten. In der Folge können Störungen durch gezielte Aktionen erfolgen, die die öffentliche Sicherheit gefährden.

Aus den hier genannten Gefahren ergibt sich folglich als polizeilich gefahrenvorsorgende Notwendigkeit der Bedarf an einer gesicherten Handlungsfläche für die Veranstaltung und deren Teilnehmende im Umfeld des Veranstaltungsortes. Weiterhin sind für eine sichere Zu- und Abfahrt der an den Veranstaltungen teilnehmenden Schutzpersonen unbedingt geeignete Wege und Routen sowie Rettungswege frei zu halten. Hierin begründet sich ebenfalls der anlassbezogen eingeschränkte Zutritt für die Allgemeinheit in den oben bezeichneten Bereichen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln beziehungsweise § 14 Absatz 1 VersFG BE die notwendigen Maßnahmen treffen, um Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Dies sind insbesondere gefahrenvorsorgende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu sind für die unter II. genannten Bereiche Einschränkungen öffentlicher Flächen notwendig. Angesichts der eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Nutzungseinschränkung erscheint diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesbank und nach Abwägung aller Umstände auch angemessen, insbesondere verhältnismäßig.

zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angedrohten Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs finden ihre Grundlage in § 9 Absatz 1 Buchstabe c).

Zwangsmittel sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 VwVG vor ihrer Anwendung anzudrohen. Die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist wurde unter III. festgesetzt. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf das konkrete Zwangsmittel (unmittelbarer Zwang).

Das angedrohte Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG. Der unter III. Buchstabe a) angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten

Gründen unbedingt notwendig ist. Das Zwangsmittel ist aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde verfehlt werden, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

In Abwägung mit den hier abzuwehrenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte sind keine gleichwertig oder höher einzustufenden Interessen von der Verfügung Betroffener ersichtlich, die einen Verzicht auf die sofortige Vollziehung rechtfertigen würden.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 43, Alemannenstraße 10, 14129 Berlin

Durch Aushang und Hauseinwürfe in den Bereichen zu II. wird eine zusätzliche Transparenz erzeugt.

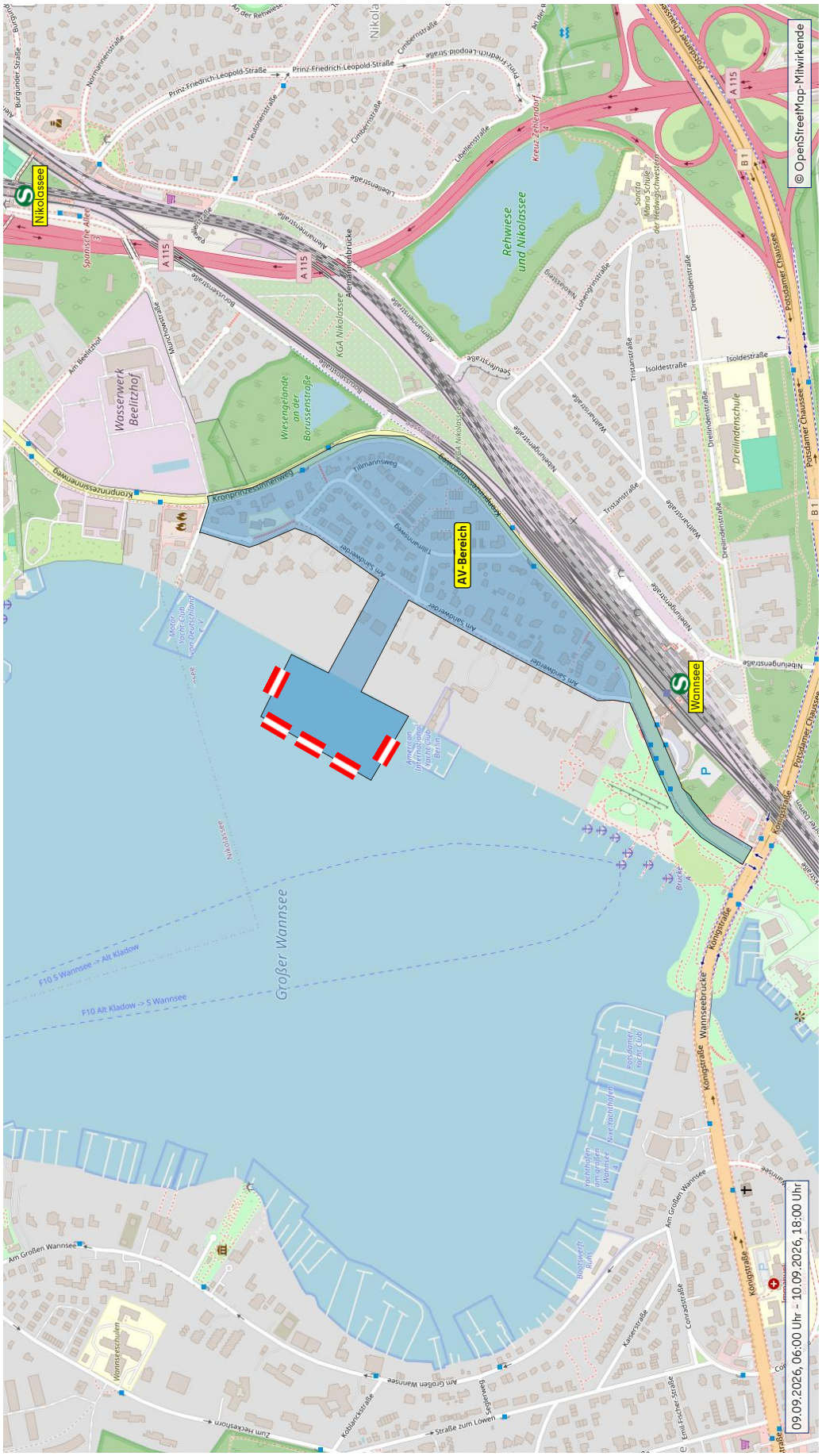
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

(siehe Karte auf der Folgeseite - A n l a g e zu II. Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung - Quelle: OpenStreetMap)


AV-Bereich
Nikolassee
Wannsee
Großer Wannsee
Rehwiese und Nikolassee
Wasserwerk Beelitzhof
Wiesengelände an der Borussenstraße
Dreilindenschule
Prinz-Friedrich-Leopold-Straße
Kronprinzessinnenweg
Tilmannsweg
Potsdamer Chaussee
Königstraße
Wannseebrücke
Am Großen Wannsee
Straße zum Löwen
F10 S Wannsee -> Alt Kladow
F10 Alt Kladow -> S Wannsee
© OpenStreetMap-Mitwirkende
09.09.2026, 06:00 Uhr - 10.09.2026, 18:00 Uhr

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 25. August 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 - ist im Besitz der **134** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 -, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 2. Oktober 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php

zu finden.

Besichtigung ist ab **9. Oktober 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
15467-2026	Aima Sunliner E25 Kabinenroller	grau	473JEV (2025)	LEUFWFZ07N5001083	unbekannt
15442-2026	Audi A 3	blau	PM-SM1266	WAUZZZ8P94A071939	Sep 03
16630-2026	Audi A 3	schwarz	B-SK7778	WAUZZZ8P49A097906	Feb 09
14741-2026	Audi A 4 Cabrio	grau	B-WE5063	WAUZZZ8H97K013076	Jun 06

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
16612-2026	Audi A 6 2.4	grau	B-AB3668	WAUZZZ4F55N049878	Okt 04
15710-2026	Audi A 6 3.0 TDI	blau	B-TA1464	WAUZZZ4F97N001741	Jul 06
16114-2026	Audi A 6 Kombi	grau	MSH-YY479	WAUZZZ4F17N055356	Okt 06
16693-2026	Audi A 7 Sportback	schwarz	B-OS5811	WAUZZZ4G4DN125372	Apr 13
15187-2026	Audi Q 7	schwarz	MS-K1025	WAUZZZ4L37D068394	Dez 06
15251-2026	BMW 3 Cabrio Hardtop	blau	S-IQ18	WBAWN31090P171975	Jun 09
14959-2026	BMW 320 d	grau	B-DU7580	WBA3D31030J554013	Jul 13
17183-2026	BMW X 3 3.0 D	grau	WW-CW250	WBAP51090WB04813	Aug 04
14783-2026	Bootstrailer Heku mit Segelboot	grau	B-KY8360	203593	Feb 05
13500-2026	Bootstrailer Hermann Techau TB 2000	blau	B-GB6163	N198	Aug 81
16205-2026	Chevrolet Captiva	grau	UE-XS562	KL1CF26RJ9B512408	Aug 09
15608-2026	Chrysler 200 S	grau	B-HB8697	1C3CCCAB7FN609317	Mrz 17
14982-2026	Chrysler PT-Cruiser Cabrio	rot	HSK-RO102	1C3AYN5X85T245395	Mai 04
09874-2026	Citroen Berlingo	schwarz	OPR-MY666	VF7GJKFWC93171715	Aug 04
15913-2026	Citroen DS 3	grau	B-BM8693	VF7SA5FS9CW577821	Okt 12
15482-2026	Citroen Jumper Dokapritsche	grau	B-HF1116	VF7YD3MGC12B99283	Aug 16
16244-2026	Dacia Sandero	schwarz	ST-TI2002	UU15SDAA549081096	Mrz 14
15051-2026	Fiat Ducato Kasten	weiß	B-ZS276	ZFA25000002451211	Aug 13
15400-2026	Fiat Ducato Kasten	weiß	FMI58897 (PL)	ZFA25000002187816	Apr 12
16100-2026	Fiat Ducato Kasten	weiß	B-LT1149	ZFA25000001677461	Dez 09
16548-2026	Fiat Ducato Kühlkoffer	weiß	LDS-188K	ZFA25000001760796	Jul 10
14104-2026	Fiat Talento	schwarz	B-ST1251	ZFAFFL001J5087865	Feb 19
15119-2026	Fisker Karma	weiß	AA7771TM (UA)	YH4K14AA7CA001655	unbekannt
15256-2026	Ford Focus Kombi	weiß	B-LI3030	WF0PXXGCHPKM79752	Feb 20
16410-2026	Ford Mondeo Kombi	grau	B-3274	WF0GXXGBBGEL10446	Mai 14
15610-2026	Ford S-Max	grau	BRB-YE786	WF0SXXGBWSAR88141	Nov 10
15257-2026	Ford Transit Courier Kasten	weiß	B-LI272	WF0WXXTACWME20553	Mrz 22
15255-2026	Ford Transit Custom Kasten	weiß	B-LI585	WF0YXXTTGYLT61070	Apr 21
15854-2026	Ford Transit Custom Kasten	weiß	VG-V288	WF0YXXTTGYEY62967	Apr 14
16028-2026	Ford Transit Kasten	schwarz	B-IM4460	WF0XXXTTFXDP43725	Jun 13
16265-2026	Ford Transit Kasten	weiß	B-IL447	WF0EXXTTRBPE40479	Dez 24
16674-2026	Ford Transit Kasten	weiß	B-QW7518	WF0EXXTTREMM27725	Mrz 21
16197-2026	Ford Transit Tourneo Kasten	blau	DX52725 (PL)	WF0ZXXTTFZ8R30835	Sep 09
15087-2026	Honda Legend 3200 Coupe	rot	PM-N551	JHMKA82500C101557	Apr 94
15738-2026	Hyundai Ioniq	grau	B-LX3006	KMHC751JFMU081478	Jul 21
15930-2026	Hyundai Tucson	grau	B-WW1995	TMAJ3815GHJ264538	Sep 16

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
14420-2026	Iveco Euro Cargo 100E18 Kipper mit L	weiß	MEI-ZD21	ZCFA1AD0002065025	Jan 93
13862-2026	Jaguar CCX	blau	LB-TC2009	SAJAA01P82FM57864	Jun 02
14710-2026	Jaguar X-Type 2.5	grün	B-HA6417	SAJAA51M51XC05746	Dez 01
15554-2026	Jeep Patriot Sport 4x4	weiß	B-FJ1270	1C4NJRAB7FD282307	Mai 15
12677-2026	Kia Carnival	grau	B-LQ2344	KNEUP751356724832	Nov 05
15993-2026	Kia Ceed Kombi	grau	B-FJ2728	U5YHB811AAL117467	Apr 10
17005-2026	Krad BMW K 75	rot	B-UH616	6429944K75	Jul 91
16963-2026	Krad BMW R 850 RT	weiß/grün	B-3010	WB10412FX2ZA06446	Okt 01
15206-2026	Krad Daelim S 2 SQ 125	schwarz	B-DO506	KMYSA4BLSAC309462	Jun 11
15582-2026	Krad Honda CB 750 C	grau	B-JY69	RC062000509	Mrz 81
16226-2026	Krad Piaggio Beverly 125	blau	B-PB841	ZAPM2840001004315	Jun 06
15921-2026	Krad Piaggio MP3 250ie LT	blau	B-CD83	ZAPM6410000006144	Aug 09
16149-2026	Krad Piaggio Vespa LX 125	schwarz	B-XA141	ZAPM4410000016384	Apr 06
16575-2026	Krad Suzuki Burgman 400	schwarz	B-QF465	JS1CG112100102947	Sep 08
15958-2026	Krad Suzuki GS 500 E	schwarz	CE-AN127	GM51B138992	Jul 96
14870-2026	Krad Yamaha YZF-R6	blau/grau	LER-ZF77	JYARJ036000016850	Mrz 02
15990-2026	Lynk & Co 01	schwarz	B-AE1531	L6TCX2E72NE010213	Okt 22
06112-2026	Mazda 3	grau	MOL-IE93	JMZBK14Z261333625	Dez 05
15832-2026	Mercedes 230 CE	grau	B-XK585	WDB1240431A824472	Aug 88
11799-2026	Mercedes A 180 d	schwarz	B-IX7070	W1K1770031J177776	Nov 19
14376-2026	Mercedes A 200 d 4Matic	grau	P-NR11	WDD1760021J560445	Dez 16
16096-2026	Mercedes B 180 d	grün JUMP	B-FJ152	WDD2462121J480239	Apr 18
15091-2026	Mercedes B 200	schwarz	B-LO2942	WDD2452331J139110	Jul 06
16447-2026	Mercedes B 200 Natural Gas Taxi	gelb	B-OE281	WDD2428481J006077	Apr 16
16111-2026	Mercedes C 180 Kompressor Kombi	weiß	B-BR1981	WDD2042451F439256	Nov 09
14336-2026	Mercedes C 220 CDI	schwarz	B-MD4425	WDD2040081F006369	Apr 07
16259-2026	Mercedes C 320 CDI	grau	H-XE531	WDD2040221A017907	Jun 07
16232-2026	Mercedes CL 500	schwarz	B-HP2207	WDD2163711A003459	Dez 06
17441-2026	Mercedes E 300 4matic Kombi	schwarz	B-P6662	WDB1242901F297616	Jun 94
16768-2026	Mercedes E 320 CDI	grau	B-NL7068	WDB2110221B293853	Mrz 08
13011-2026	Mercedes S 350	schwarz	B-IK171	WDB2200671A415940	Apr 04
16703-2026	Mercedes Sprinter 316 CDI Kasten	weiß	OF-AB685	WDB9076351P101895	Apr 19
15457-2026	Mercedes Sprinter Koffer	weiß	B-BG1256	WDB9061351N476922	Mrz 11

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
05871-2026	Moped Alpha Motors Vita	grau	766JEY (2025)	LM0CBV223N1101028	unbekannt
16010-2026	Moped Benelli Viva AS	weiß	013RAA (2025)	LBBD36515MBD55069	unbekannt
09340-2026	Moped Kymco G-Dink	grau	841GUK (2026)	RFBV60000E1000765	unbekannt
15333-2026	Moped Peugeot Django	blau/grau	439GFB (2025)	VGAM1ADKC0J000717	unbekannt
14450-2026	Moped Piaggio Vespa	weiß	592CFH (2025)	ZAPCD010100008800	unbekannt
16218-2026	Moped Piaggio Vespa	blau	341DSS (2023)	ZAPC5320000315	unbekannt
15671-2026	Moped Yamasaki	weiß/ blau/ schwarz	125AKH (2022)	LANPCB1B0K0510217	unbekannt
14942-2026	Opel Astra F Cabrio	rot	B-BY587	W0L000053VB008280	Dez 97
15833-2026	Opel Corsa D	weiß	B-A3720	W0L0SDL68D4108132	Apr 13
15207-2026	Peugeot 207	weiß	B-RE2809	VF3WAKFT0AE042829	Mai 10
15474-2026	Peugeot 4007	schwarz	B-EL2615	VF3VV4HK8CU803841	Jun 12
15979-2026	Peugeot Partner Kasten	weiß	HVL-OZ359	VF37D9HSCAJ859075	Dez 10
15517-2026	Pkw-Anhänger Boeckmann offen mit Plane	grau blaue Plane	B-SI5471	WB0CHNBAA00201729	Sep 10
15090-2026	Renault Captur	weiß/ schwarz	B-L1990	VF12RA51559797226	Mrz 18
15523-2026	Renault Clio	grau	B-MM294	VF1RJA00368995912	Mai 22
16092-2026	Renault Kadjar	weiß	B-GM3264	VF1RFE00654364117	Nov 15
16985-2026	Renault Kangoo	schwarz	B-GM997	VF1RFK00272222313	Mai 24
15995-2026	Renault Master DCI 100 Koffer	weiß	B-HV2056	VF1UDC2K637895959	Sep 07
11642-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-MQ2040	VF1MA000358028073	Nov 17
15929-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-KR306	VF1MA000262414956	Feb 19
16644-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-ST3201	VF1MA000971322878	Dez 23
16806-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-PM3132	VF1MA000562197564	Mrz 19
16697-2026	Renault Master Koffer	weiß	DW6RV04 (PL)	VF1VB000768102940	Mrz 22
14083-2026	Renault Megane DCI Kombi	grau	B-WN123	VF1KZ1G0249695121	Nov 13
13562-2026	Renault Talisman	braun	PM-DA1114	VF1RFD00955143440	Okt 16
16401-2026	Renault Trafic Kasten	grau	B-NL2077	VF14FL20255250059	Jul 16
12697-2026	Sattelauflieger Schmitz Cargobull Typ S01	schwarz	AS-ET113	WSM00000003132186	Nov 10
16637-2026	Seat Mii	rot	B-IM1875	VSSZZZAAZDD318875	Dez 12
15294-2026	Skoda Fabia TSI	grau	B-FR138	TMBEM65J3E3026855	Nov 13
16408-2026	Tesla Model Y	schwarz	B-E1469	XP7YGCES2RB482249	Apr 25
14681-2026	Toyota Auris Hybrid	schwarz	B-A2343	SB1ZS3JE00E441910	Aug 18
15572-2026	Toyota Auris Hybrid	beige	B-LV5858	SB1ZS3JE50E260611	Aug 16
17113-2026	Toyota Auris Hybrid	beige	B-MH499	SB1ZS3JE80E096254	Aug 14
15321-2026	Toyota Auris Kombi	braun	YPE852 (S)	SB1ZS3JE50E439618	Jul 18
17114-2026	Toyota Prius Hybrid	beige	B-KT4002	JTDKN36U101760941	Jun 14

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
17112-2026	Toyota Prius Plus Hybrid Taxi	beige	B-FH922	JTDZS3EU00J060062	Nov 20
15892-2026	Verkaufsanhänger Blyss	weiß	unbekannt	WB2V15001N3H00038	unbekannt
15502-2026	VW Crafter Kasten	weiß	E-MB4312	WV1ZZZSYZN9038955	Jul 22
16151-2026	VW Crafter Kasten	weiß	E-MB4304	WV1ZZZSYZN9027735	Jan 22
14951-2026	VW Crafter TDI Kasten	weiß	B-AK2369	WV1ZZZ2EZ76015449	Dez 06
14167-2026	VW Golf Plus 2.0 TDI	grau	HER-BK726	WVWZZZ1KZBW535415	Nov 10
16936-2026	VW Golf V Plus Goal	blau	B-S5152	WVWZZZ1KZ7W551945	Nov 06
16597-2026	VW Golf V TSI	grau	F-LD199	WVWZZZ1KZ8P133186	Jun 08
14371-2026	VW Golf VI	grau	B-K2681	WVWZZZ1KZ9P404981	Okt 08
16021-2026	VW Golf VI TSI	grau	B-JC8000	WVWZZZ1KZCP086707	Jan 12
14665-2026	VW Golf VII	blau	B-GH2729	WVWZZZAUZDW120298	Apr 13
16087-2026	VW Golf VIII	schwarz	B-FJ482	WVWZZZCDZMW026365	Dez 20
16845-2026	VW Golf VIII	schwarz	B-FO566	WVWZZZCDZMW106058	Mai 21
15169-2026	VW Passat B 6 Kombi	grau	KLE-FK289	WVWZZZ3CZAE139486	Apr 10
15649-2026	VW Passat B 9 Kombi	weiß	B-SO2807	WVWZZZCJ0SD028639	Feb 25
16805-2026	VW Polo II Fox Steilheck	grün	unbekannt	WVWZZZ80ZMY194976	unbekannt
06906-2026	VW Polo III	blau	B-FG3115	WVWZZZ6NZXW023691	Jul 98
16904-2026	VW Polo IV 9N	grau	B-MA7865	WVWZZZ9NZ7Y144481	Feb 07
14642-2026	VW T 3 Kasten	rot	B-EU6236	WV2ZZZ25ZJH053914	Mrz 88
12090-2026	VW T 5	blau	B-RL887	WV2ZZZ7HZBX001239	Aug 10
17382-2026	VW T 5 Kasten	weiß	B-VL9991	WV1ZZZ7HZ9H017938	Jul 08
17383-2026	VW T 5 Kasten	weiß	B-VL9995	WV1ZZZ7HZ8H036149	Sep 07
16159-2026	VW Tiguan	grau	B-FO2266	WVGZZZ5NZJW803745	Jun 17
16127-2026	VW Touran	grau	B-CS4945	WVGZZZ1TZ9W106317	Apr 09
16391-2026	VW T-Roc	schwarz	B-FO622	WVGZZZA1ZKV103072	Apr 19
16398-2026	Zugmaschine Hansa Pritsche	orange	B-CK5303	W09032205MSH18783	Apr 21

Reinickendorf

Beabsichtigung der Teileinziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 25. August 2026

SGA SP 8

Telefon: 90294-3145 oder 90294-0, intern 9294-3145

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, beabsichtigt, gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, die beiden farblich markierten Teilstücke der Flurstücke 1473 und 1474, Gemarkung Hermsdorf, Flur 1, **Schulzendorfer Straße 1 und 3** in Berlin, Ortsteil Hermsdorf, teileinzuziehen.

Die beiden oben genannten Teilstücke der Flurstücke sind im Straßenblatt Hermsdorfer Straße seit 1965 öffentlich gewidmetes Straßenland. Die benannten Flächen liegen hinter den Einfriedungen (Zäunen) und hinter der förmlich festgestellten Straßenfluchtlinie und sind somit dem öffentlichen Verkehr auf Dauer entzogen. Die Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden vom Fachbereich Straßen für den Straßenbau nicht benötigt. Die Eigentümer wurden über die Absicht der Teileinziehung unterrichtet und haben unter bestimmten Bedingungen keine Einwände.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (90294-3145) bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Eichborndamm 240, 13437 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: GIS (Geoinformationssystem) Geobasisdaten online

Geoinformation Berlin			Bearbeiter: Jörg Baumgarten Datum: 06.03.2026 Uhrzeit: 10:03
Kartenausschnitt **1:500**			



Katasterwerk Version: 9.2.1.1.0